

V e r t r a g

über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Zwischen der

Stadt Bochum,

vertreten durch

###,

Brandwacht 1

44894 Bochum

- im Folgenden **Konzessionsgeber** genannt -

und der

Musterfirma,

Musterstraße,

PLZ Musterstadt

- im Folgenden **Konzessionsnehmer** genannt -

wird folgender Konzessionsvertrag für den Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage (AÜA) von Brandmeldungen im gesamten Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bochum geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Anlagen:	2
Vorwort:.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Anschlussbedingungen.....	4
§ 3 Leistungen des Konzessionsgebers.....	5
§ 4 Leistungen des Konzessionsnehmers.....	5
§ 5 Haftung	9
§ 6 Kosten Teilnehmeranschlüsse	9
§ 7 Störungen der Übertragungsanlage	10
§ 8 Fehl- bzw. Täuschungsalarme	10
§ 9 Beauftragung Dritter.....	10
§ 10 Vertragsstrafen.....	10
§ 11 Datenverarbeitung, Datenschutz.....	11
§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung	12
§ 13 Gerichtsstand	12
§ 14 Schriftform.....	12
§ 15 Salvatorische Klausel	13

Anlagen:

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- (1) Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen in der Stadt Bochum **[Anlage 1]**
- (2) Angebot der ###Musterfirma vom ##. ##.2026 (inkl. Anlagen) **[Anlage 2]**
- (3) Beantwortung der Bieterfragen vom ##. ##.2026 **[Anlage 3]**
- (4) Leistungsverzeichnis **[Anlage 4]**

Vorwort:

Der Konzessionsgeber ist für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen zuständig. Hierzu bedarf es auch der Errichtung und des Betriebs einer Alarmempfangseinrichtung.

Der Betrieb der Alarmempfangseinrichtung für die Entgegennahme von Alarmen sowie deren Weiterleitung an den Leitrechner der Integrierten Leitstelle des Konzessionsgebers erfolgt eigenverantwortlich durch einen Konzessionsnehmer.

Mit Abschluss dieses Vertrages sollen die Errichtung und der Betrieb einer Alarmempfangseinrichtung gewährleistet werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Konzessionsgeber räumt dem Konzessionsnehmer für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, eine öffentliche Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zur Leitstelle des Konzessionsgebers zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer oder zugelassene Errichter an diese Alarmübertragungsanlage anzuschließen (Teilnehmer sind die Betreiber einer Brandmeldeanlage).
- (2) Der Konzessionär ist verpflichtet, die Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE), die von Dritten errichtet wurden, zu gestatten, sofern diese den Anforderungen der beigefügten Leistungsbeschreibung entsprechen.
- (3) Die Übertragung der Alarmmeldungen zur Leitstelle des Konzessionsgebers erfolgt, ggf. unter Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle, in jedem Fall über die Clearingstelle des Konzessionsnehmers.
- (4) Die Alarmübertragungsanlage dient zur Alarmierung der Feuerwehr durch Übermittlung von Alarmmeldungen aus den Brandmeldeanlagen der angeschlossenen Teilnehmer.
- (5) Die Alarmübertragungsanlage für Alarmmeldungen umfasst:
 - a) die Übertragungseinrichtungen bei den angeschlossenen Teilnehmern, sofern diese die Übertragungseinrichtung nicht bei einem zugelassenen Errichter beauftragt haben,
 - b) die redundanten Übertragungswege zwischen den angeschlossenen Teilnehmern und der redundanten Alarmempfangszentralen beim Konzessionsnehmer, sofern diese die Übertragungswege nicht bei einem zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle beauftragt wurden,
 - c) ggf. die redundanten Übertragungswege zwischen den zugelassenen Errichtern mit Nebenclearingstelle und der redundanten Alarmempfangszentralen beim Konzessionsnehmer,
 - d) die redundanten Übertragungswege zwischen den Clearingstellen des Konzessionsnehmers und der Leitstelle des Konzessionsgebers,
 - e) eine redundante Clearingstelle des Konzessionsnehmers
 - f) die Alarmempfangszentrale im Technikraum der Leitstelle des Konzessionsgebers,
 - g) die abgesetzte Alarmempfangseinrichtung und die Anbindung zur Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle des Konzessionsgebers,
 - h) eine einheitliche Anzeigeoberfläche auch für die Meldungen aus dem bestehenden System bis zum Abschluss der Migration.

- (6) Als Übertragungswege zwischen den Teilnehmern und der Alarmempfangseinrichtung dürfen nur für die Alarmübertragung zugelassene Netze verwendet werden. Zugelassene Übertragungswege sind ausschließlich Zweiwegübertragungen entsprechend DP4 nach DIN EN 50136-1.
- (7) Das verwendete Datenübertragungsprotokoll muss dem VDS-Protokoll 2465 entsprechen. Es erlaubt eine Übertragung von differenzierten Alarmkriterien wie Alarm Art, Alarm Ort und Zufahrt.
- (8) Nach Inbetriebnahme der neuen Alarmempfangszentrale und Übergang der Konzession dürfen Aufschaltungen nur noch über die neue Übertragungstechnik erfolgen. Die Migration der vorhandenen Übertragungsanlagen hat in Absprache zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer zu erfolgen. Nach Abschluss dieses Konzessionsvertrages hat der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer eine Teilnehmerbestandsliste zu übergeben.
- (9) Die Anbindung der Alarmempfangseinrichtung an den vorhandenen Einsatzleitrechner erfolgt über eine normierte Schnittstelle. Der Konzessionsnehmer hat zu gewährleisten, dass im Störfall des Einsatzleitrechners die Alarmempfangseinrichtung selbständig weiterarbeitet. Der Einsatzleitrechner wird vom Konzessionsgeber gestellt und betrieben. Bei Ausfall der Schnittstelle oder sonstigen Störungen erfolgt die Alarmverarbeitung entsprechend den im Leistungsverzeichnis festgelegten mehrstufigen Rückfallebenen. In letzter Instanz informiert die Clearingstelle die Leitstelle des Konzessionsgebers telefonisch.
- (10) Bei Veränderungen des technischen Standards muss der Konzessionsnehmer in Absprache mit dem Konzessionsgeber die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen dem aktuellen Stand der Technik anpassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Konzessionsnehmer.
- (11) Die Errichtung und der Betrieb der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen müssen den einschlägigen Rechtsnormen und sonstigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 2 Anschlussbedingungen

- (1) Beim Aufbau und bei der Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung sowie bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf die Übertragungseinrichtung sind die Anschlussbedingungen des Konzessionsgebers (s. Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Die Aufschaltung der Teilnehmer darf erst nach Freigabe durch den Konzessionsgeber erfolgen. Der Konzessionsgeber hat dem Konzessionsnehmer mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Aufschalttermin eine Aufschaltfreigabe zu übersenden.
- (3) Die normenkonforme Planung, Errichtung und Betrieb der aufgeschalteten BMA obliegt ausschließlich dem Betreiber der BMA.

§ 3 Leistungen des Konzessionsgebers

- (1) Der Konzessionsgeber stellt für das Betreiben der abgesetzten Alarmübertragungsanlage einen Systemschrank mit ca. 5 - 8 HE Platz, sowie ein funktionsfähiges Einsatzleitsystem zur Verfügung. Zugang zu dem Systemschrank erhält der Konzessionsnehmer nur in Begleitung von Personal des Konzessionsgebers.
- (2) Der Konzessionsgeber stellt die unterbrechungsfreie Stromversorgung (inklusive Netzersatzanlage und Klimatisierung des Technikraumes) für die Alarmübertragungsanlage zur Verfügung.
- (3) Der Konzessionsgeber übernimmt durch eigenes Personal die Bedienung der Alarmempfangseinrichtung ausschließlich für die in der Integrierten Leitstelle auflaufenden Brandmeldungen der Teilnehmer.
- (4) Der Konzessionsgeber stellt in der Einsatzleitstelle einen funktionsfähigen Einsatzleitrechner zur Verfügung, vergibt in Absprache mit dem Konzessionsnehmer die eindeutigen Objektnummern und speichert diese in der Datenbank des Einsatzleitsystems.
- (5) Der Konzessionsgeber prüft regelmäßig nach eigenem Ermessen die Schnittstelle zwischen der Alarmempfangstechnik des Konzessionsnehmers und dem Einsatzleitsystem mit Hilfe des vom Konzessionsnehmer gelieferten Testmelders.
- (6) Für die in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Leistungen des Konzessionsgebers erhält dieser vom jeweils verantwortlichen Konzessionsnehmer eine pauschale Kompensation für den entstehenden Verwaltungsaufwand. Die Kompensation beträgt 9,50 Euro (netto) je vergebener Meldernummer und Kalendermonat und ist nach Rechnungsstellung durch den Konzessionsgeber sofort fällig.

Abrechnungspflichtig ist jeweils der Konzessionsnehmer, der den Teilnehmer zum Ablauf des betreffenden Kalendermonats betreibt und an die Alarmempfangseinrichtung aufgeschaltet hat. Bei einer Umschaltung oder Übernahme der Aufschaltung während eines Kalendermonats ist derjenige Konzessionsnehmer zur Zahlung verpflichtet, der die Aufschaltung am letzten Kalendertag des Monats betreibt.

Gezählt werden alle vergebenen Meldernummern, unabhängig vom Betriebszustand der Aufschaltung. Die Abrechnung erfolgt jährlich rückwirkend auf Basis der im jeweiligen Abrechnungsjahr aufgelaufenen Monatswerte. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen aus diesem Vertrag spätestens ab Anwendung des § 2b UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Stadt Bochum verpflichtet sich, das Datum der Umstellung auf § 2b UStG spätestens vier Wochen vorab schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Leistungen des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer errichtet die Alarmübertragungsanlage, gem. DIN EN 50136 und betreibt diese für die Dauer des Konzessionsvertrags.
- (2) Aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Alarmübertragungsanlage entstehen dem Konzessionsgeber keine weiteren Kosten.

- (3) Der Konzessionsnehmer beschafft auf eigene Rechnung die für die Übertragung der Alarmmeldungen erforderlichen exklusiven Übertragungswege bei Betreibern von Kommunikationsnetzen, sofern diese nicht vom Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage) bei einem zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle beauftragt wurden. Alle Übertragungswege müssen der aktuellen Norm DIN EN 50136-1 DP4 entsprechen und durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Verschlüsselung) gesichert übertragen werden.
- (4) Es dürfen ausschließlich auf redundante, normenkonforme Verbindung zurückgegriffen werden. Beim Einsatz von Funkverbindungen müssen diese über zwei unabhängige Provider betrieben werden. Alternativ können auch M2M-Karten eingesetzt werden, die über eine National-Roaming-Funktion verfügen und sich automatisch mit dem jeweils stärksten Funknetz verbinden.
- (5) Der Konzessionsnehmer ist auf Verlangen des Konzessionsgebers verpflichtet, die Brandmeldeanlage eines Teilnehmers auf die Alarmübertragungsanlage über eine Übertragungseinrichtung anzuschließen, sofern die nachgeschaltete Brandmeldeanlage den Richtlinien und Anschaltbedingungen der Feuerwehr entspricht.
- (6) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, Übertragungseinrichtungen von durch den Konzessionsgeber zugelassenen Errichtern, ggf. mit Zwischenschaltung einer Nebenclearingstelle auf die Hauptclearingstelle, aufzuschalten. In diesem Fall ist die Durchführung einer Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität erforderlich. Diese Funktions- und Kompatibilitätsprüfung erfolgt bei jeder Partei auf eigene Rechnung. Die Benennung der zugelassenen Errichter und der ggf. verwendeten Nebenclearingstelle erfolgt durch den Konzessionsgeber.
- (7) Den Anschluss von Teilnehmern muss der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber vor der Aufschaltung schriftlich anzeigen. Die Teilnehmer dürfen erst nach Freigabe des Konzessionsgebers angeschlossen werden. Der Konzessionsgeber kann in begründeten Fällen den Anschluss ablehnen. Der Konzessionsgeber hat ferner das Recht, in Zweifelsfällen die aufzuschaltende Anlage hinsichtlich ihrer Geeignetheit, Betriebssicherheit und Einhaltung der geforderten Auflagen zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Dies gilt auch für bereits aufgeschaltete Anlagen.
- (8) Der Konzessionsnehmer übernimmt durch eigenes Personal die Administration, Einrichtung und Verwaltung der Alarmempfangseinrichtung.
- (9) Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber die Vertragsänderung oder Kündigung von Teilnehmeranschlüssen mindestens 4 Wochen vor der geplanten Änderung bzw. Abschaltung schriftlich mitzuteilen.

Teilnehmer dürfen auf eigenen Wunsch erst nach Zustimmung des Konzessionsgebers und, falls es sich um eine bauordnungsrechtlich geforderte Aufschaltung handelt, nach Zustimmung der zuständigen Bauordnungsbehörde von der Alarmübertragungsanlage dauerhaft abgeschaltet werden.

Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Teilnehmer darf die Abschaltung durch den Konzessionsnehmer ebenfalls erst nach Zustimmung des Konzessionsgebers und der zuständigen Bauordnungsbehörde erfolgen.

Die Zustimmung zur dauerhaften Abschaltung muss vom Konzessionsnehmer jeweils schriftlich bei der zuständigen Bauordnungsbehörde und beim Konzessionsgeber eingeholt werden.

- (10) Der Konzessionsnehmer hat mit den Teilnehmern für die Aufschaltung einen Teilnehmervertrag abzuschließen.

- (11) Die Bereitstellung der vollinhaltlichen Teilnehmerdaten an die Leitstelle des Konzessionsgebers muss, wie im Leistungsverzeichnis beschrieben, im laufenden Betrieb erfolgen. Die Datenpflege der Teilnehmerdaten in der Alarmübertragungsanlage erfolgt durch den Konzessionsnehmer, die Datenpflege im Einsatzleitrechner durch den Konzessionsgeber.
- (12) Der Konzessionsnehmer übernimmt die Instandhaltung der gesamten Alarmübertragungsanlage. Die Instandhaltung umfasst die Revision, Instandsetzung sowie die vorbeugende Wartung und Inspektion und ist gemäß den einschlägigen Regelungen der DIN 14675 sowie der DIN VDE 0833-1 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Leistungen sind im Rahmen einer 24/7-Bereitschaft sicherzustellen. Ausgenommen hiervon sind die Leistungsanteile, die im Zuständigkeitsbereich eines zugelassenen Errichters liegen.
- (13) Für die Errichtung, Änderung oder Verlegung sowie für den Betrieb der Alarmübertragungsanlage trägt der Konzessionsnehmer die Kosten; dies gilt auch für den Abbau der Alarmübertragungsanlage nach Ablauf des Konzessionsvertrags. Der Konzessionsnehmer hat dann den ursprünglichen Zustand wie zu Vertragsbeginn der hiervon betroffenen Räumlichkeiten in der Integrierten Leitstelle wiederherzustellen.
- (14) Der Konzessionsnehmer muss für die Dauer des Konzessionsvertrags eine dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagentechnik vorhalten. Die im Eigentum des Konzessionsgebers befindliche Technik muss von dem Konzessionsnehmer an die neue Technik angebunden werden. Sollte der Konzessionsgeber seine Technik ändern, erweitern oder erneuern, so muss der Konzessionsnehmer seine Technik ebenfalls anpassen. Diese Anpassung ist für den Konzessionsgeber kostenfrei durchzuführen. Zur technischen Umsetzung muss der Konzessionsnehmer einen Projektleiter benennen. Der Projektleiter muss im Vorfeld die technischen Voraussetzungen zur Sicherstellung des Betriebes mit dem Konzessionsgeber abstimmen.
- (15) Die Störungsmeldungen aus der Alarmübertragungsanlage müssen direkt bei der Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionsnehmers eingehen.
- (16) Der Konzessionsnehmer muss den Teilnehmern wichtige technische oder vertragliche Änderungen - mit den jeweils den Teilnehmer betreffenden Punkten - und Vertragsverlängerungen mitteilen.
- (17) Basis für die Verträge zwischen dem Konzessionsnehmer und den Teilnehmern sind dieser Konzessionsvertrag sowie das zugehörige Leistungsverzeichnis. Bestehende Teilnehmerverträge sind durch den Konzessionsnehmer an die Regelungen des neuen Konzessionsvertrages anzupassen. Ein Neuabschluss ist nur erforderlich, soweit eine Anpassung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist. Neue oder angepasste Teilnehmerverträge dürfen maximal bis zum Ende der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages geschlossen werden. Soweit Verträge darüber hinausgehende Laufzeiten vorsehen, ist den Teilnehmern ein Sonderkündigungsrecht zum Ende der Konzessionslaufzeit einzuräumen. Darüber hinaus ist den Teilnehmern ein Sonderkündigungsrecht für den Fall des dauerhaften Wegfalls der Vertragsgrundlage (z. B. Abriss oder Verkauf des Objektes) einzuräumen.

Falls der bestehende KN auch der neue KN wird ist der nachfolgende Satz einzufügen und roten Absatz entfernen. Bestehende Verträge bzw. Vereinbarungen verlieren durch das Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrags zum 31.12.2026 ihre Gültigkeit. Der Konzessionsnehmer hat daher mit allen bestehenden Teilnehmern neue Verträge mit den aktuellen Konditionen abzuschließen.

(18) Der Konzessionsnehmer ist insbesondere verpflichtet,

- a) jedem an einer Aufschaltung interessierten BMA-Betreiber die technisch definierten Leistungspakete anzubieten und ihm die freie Auswahl aus diesen Paketen bei Abschluss des Teilnehmervertrages zu überlassen,
- b) den Abschluss eines Teilnehmervertrages nicht deshalb abzulehnen oder seinen Abschluss zu verzögern, weil der BMA-Betreiber nicht alle vom Konzessionsnehmer bereit gehaltenen oder im Zusammenhang mit der AÜA angebotenen technischen Leistungen nutzt oder nutzen will,
- c) die Bearbeitungszeit zwischen Eingang der vollständigen Unterlagen des Antrags auf Abschluss eines Teilnehmervertrages und dessen rechtsverbindlichen Abschluss auf vier Wochen zu begrenzen,
- d) für seine Leistungen im Zusammenhang mit der Alarmübertragungsanlage (AÜA) standardisierte und offene Schnittstellen und Protokolle zu verwenden, die eine Hersteller und Errichter neutrale Anbindung von Übertragungseinrichtungen ermöglichen,
- e) den BMA-Betreibern und Teilnehmern keine Produkt-, Hersteller- oder Dienstleistungsbezogenen Vorgaben zu machen und insbesondere nicht den Erwerb oder Einsatz von Produkten, Systemen oder Dienstleistungen des Konzessionsnehmers oder mit ihm verbundener Unternehmen als Voraussetzung für die Aufschaltung zu verlangen,
- f) von den BMA-Betreibern und Teilnehmern keine öffentlich-rechtliche Abnahme oder behördliche Prüfung der Brandmeldeanlage oder der Übertragungseinrichtung zu fordern. Die werkvertragliche Abnahme gemäß § 640 BGB sowie betriebliche oder technisch erforderliche Prüfungen im Zusammenhang mit der AÜA bleiben hiervon unberührt.
- g) gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern keine über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 14675 und DIN VDE 0833) hinausgehenden zusätzlichen Anforderungen an Qualifikation, Anerkennung oder Zulassung von Unternehmen oder Personal zu stellen.
Hiervon unberührt bleiben Qualifikationsanforderungen, die sich unmittelbar aus gesetzlichen Vorgaben oder anwendbaren Normen ergeben.
- h) gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern nicht zu fordern, Meldungen der angeschlossenen Brandmeldeanlagen, die keine an die Leitstelle zu übertragenden Alarmmeldungen sind, ebenfalls an die vertragsgegenständliche AÜA des Konzessionsnehmers zu übertragen.

(19) Übertragungswege, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konzessionsvertrages nicht der jeweils gültigen Norm DIN EN 50136 in der Übertragungsklasse DP4 entsprechen, sind durch den Konzessionsnehmer innerhalb einer Übergangsfrist von 8 Monaten ab Beginn der Vertragslaufzeit kostenneutral auf den geforderten Standard umzurüsten. Während der Übergangsfrist ist der sichere Betrieb der Alarmübertragung sicherzustellen.

(20) Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber alle bestehenden und neu gewonnenen Objekt- und Teilnehmerdaten zu übermitteln. Die Übermittlung der Teilnehmerdaten hat entweder

- zyklisch in monatlichen Abständen in einem vom Konzessionsgeber vorgegebenen Dateiformat oder
- über eine technische Schnittstelle als direkten, automatisierten Datenabgleich

zu erfolgen.

Das jeweils verwendete Übermittlungsverfahren sowie die Datenstruktur sind mit dem Konzessionsgeber abzustimmen. Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Übermittlungsstand sind eindeutig kenntlich zu machen.

- (21) Der Konzessionsgeber ist berechtigt, bei fehlerhaften Objekt- oder Teilnehmerdaten in der vom Konzessionsnehmer monatlich zu übergebenden Teilnehmerliste Schadenersatzansprüche sowie die Geltendmachung von Vertragsstrafen nach Maßgabe der Regelungen dieses Konzessionsvertrages geltend zu machen, sofern der Konzessionsnehmer die fehlerhafte Datenübermittlung zu vertreten hat.

§ 5 Haftung

- (1) Der Konzessionsnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen.

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Konzessionsnehmer, soweit er diese zu vertreten hat, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000.000,00 Euro je Schadensereignis. Die Haftung umfasst auch Sachfolgeschäden.

- (2) Der Konzessionsgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen bleibt seine Haftung nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Amtshaftung, unberührt.
- (3) Eine Haftung des Konzessionsgebers für Schäden, die allein aus der nicht oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung vertraglicher Pflichten durch den Konzessionsnehmer resultieren, ist ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 6 Kosten Teilnehmeranschlüsse

- (1) Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, die Mietpreise der Teilnehmeranschlüsse im Einvernehmen mit dem Konzessionsgeber unter folgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen anzupassen:
- a) Bei allgemein verbindlichen tariflichen Lohnänderungen entsprechend der Stoff- Lohnpreisgleitklausel.
 - b) Bei Änderung der Kosten für die Nutzung von Übertragungsnetzen, sofern die Teilnehmeranschlüsse von der Preisänderung betroffen sind.

Die Anpassung darf frühestens nach 40 Monaten nach Vertragsbeginn in einem 40 Monats-Intervall erfolgen.

- (2) Die im Leistungsverzeichnis beschriebene Anpassung der Konditionen der Teilnehmeranschlüsse müssen je nach Aufschaltungsvariante (Variante 1, 2, 3 u. Erweiterung) Berücksichtigung finden.
- (3) Eventuelle Kosten für Elektronikversicherungen für die Objektaufschaltungen dürfen nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Diese müssen in den laufenden Kosten bereits berücksichtigt sein.
- (4) Der im Leistungsverzeichnis beschriebene Baukostenzuschuss muss bei der Berechnung der laufenden Kosten berücksichtigt werden.
- (5) Der Konzessionsnehmer hat Preisänderungen dem Konzessionsgeber und den Teilnehmern mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen.

§ 7 Störungen der Übertragungsanlage

- (1) Störungen an technischen Einrichtungen des Konzessionsgebers oder des Konzessionsnehmers werden gegenseitig dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Behebung von Störungen an der Übertragungseinrichtung ist im Maßnahmenplan entsprechend zu berücksichtigen.

§ 8 Fehl- bzw. Täuschungsalarme

- (1) Werden aufgrund von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder technisch bedingt Fehl- oder Täuschungsalarme zur Leitstelle übertragen, ist der Konzessionsgeber berechtigt den Teilnehmeranschluss zu sperren. Der Konzessionsnehmer erhält darüber von der Leitstelle unverzüglich eine Mitteilung mit Angabe der Abschaltdauer. Der Konzessionsnehmer hat dann unverzüglich den Teilnehmer vor Ort hierüber zu informieren und die Abschaltung in das Betriebsbuch einzutragen. Bei Abschaltungen mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden hat der Konzessionsnehmer jeweils noch zusätzlich die zuständige Baurechtsbehörde schriftlich zu informieren.
- (2) Kosten, die dem Konzessionsgeber durch den Einsatz der Feuerwehr für vorsätzliche oder fahrlässige Fehl- bzw. Täuschungsalarme entstehen, gehen nicht zu Lasten des Konzessionsnehmers.
- (3) Bei technisch bedingten Fehlalarmen behält sich der Konzessionsgeber ausdrücklich vor, die hierdurch entstandenen Kosten gegenüber dem Konzessionsnehmer geltend zu machen, sofern der Konzessionsnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen diese zu vertreten haben.

§ 9 Beauftragung Dritter

- (1) Die Weitergabe von Leistungen, Teilleistungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag an qualifizierte Dritte durch den Konzessionsnehmer ist nur zulässig, wenn:
 - a) der Konzessionsnehmer nachweislich nicht für die einzelne entsprechende Leistung eingerichtet ist (z. B. Bereitstellung von Übertragungsnetzen) und
 - b) die mit der Leistungsübernahme beauftragte Firma im Leistungsverzeichnis genannt wurde.
- (2) Eine darüberhinausgehende Übertragung von Teilleistungen an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Konzessionsgebers.

§ 10 Vertragsstrafen

- (1) Überschreitet der Konzessionsnehmer schuldhaft die im abgestimmten Terminplan festgelegten Endtermine für die Errichtung oder Änderung der Alarmübertragungsanlage oder werden vereinbarte Service- und Reaktionszeiten für Störungsbeseitigungen oder Ersatzmaßnahmen nicht eingehalten, kann der Konzessionsgeber eine Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall 0,1 % des jährlichen Netto-Konzessionsumsatzes je Werktag der Verzögerung. Die Gesamtsumme aller nach diesem Absatz verwirkten Vertragsstrafen ist auf maximal 5 % des

jährlichen Netto-Konzessionsumsatzes begrenzt. Die Verpflichtung zur Zahlung endet mit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder mit einer Beendigung des Vertrages.

- (2) Verstößt der Konzessionsnehmer schuldhaft gegen wesentliche vertragliche Pflichten gemäß § 4 Nr. 5, 6 oder 18 und unterlässt er insbesondere die unverzügliche Aufschaltung eines Teilnehmers trotz berechtigter Beschwerde des BMA-Betreibers, des Teilnehmers oder trotz Weisung des Konzessionsgebers ohne triftige, objektiv nachvollziehbare Gründe, kann der Konzessionsgeber eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 Euro je Einzelfall verlangen.

Der Konzessionsnehmer hat etwaige Ablehnungsgründe dem betroffenen BMA-Betreiber oder Teilnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- (3) Reicht der Konzessionsnehmer schuldhaft eine fehlerhafte Objekt- oder Teilnehmerliste ein und entstehen hierdurch beim Konzessionsgeber zusätzliche Aufwendungen, kann der Konzessionsgeber für jede fehlerhafte Teilnehmerliste eine Vertragsstrafe von bis zu 1.500,00 Euro verlangen.

Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe wird vom Konzessionsgeber nach billigem Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden.

- (4) Die Geltendmachung von Vertragsstrafen setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Vertragsstrafen entfallen, soweit den Konzessionsnehmer kein Verschulden trifft.
- (5) Vertragsstrafen lassen weitergehende Schadenersatzansprüche des Konzessionsgebers, eines BMA-Betreibers oder eines Teilnehmers unberührt. Eine an den Konzessionsgeber gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen entstandenen Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (6) Die Summe aller im Kalenderjahr verwirkten Vertragsstrafen ist auf maximal 5 % des jährlichen Netto-Konzessionsumsatzes begrenzt.

§ 11 Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Die Konzessionspartner verpflichten sich zur streng vertraulichen Behandlung der im Rahmen dieses Vertrags zugänglich werdenden Daten, Erkenntnisse und Informationen aus dem Bereich des jeweils anderen Vertragspartners.
- (2) Der Konzessionsnehmer und die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten (insbesondere der Beschäftigten des Konzessionsgebers) als Datengeheimnis zu wahren. Diese Daten dürfen - unabhängig von ihrer Speicherungsart - ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke des Konzessionsnehmers oder von dessen Beschäftigten ist nicht erlaubt. Darüber hinaus gelten bei der Vertragserfüllung die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Konzessionsnehmer unterwirft sich bei der Vertragserfüllung der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Konzessionsgebers sowie der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027. Die Laufzeit beträgt 120 Monate (10 Jahre) und endet am 31.12.2036. Eine Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen.

Der Konzessionsnehmer hat in den Verträgen mit den Teilnehmern sicherzustellen, dass diese an die Laufzeit des Konzessionsvertrages angepasst sind und spätestens mit dessen Ende enden oder ein Sonderkündigungsrecht zum Laufzeitende des Konzessionsvertrages vorsehen.

- (2) Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der jeweils andere Partner ein schwerwiegendes oder wiederholtes vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht abstellt.
- (3) Endet dieser Vertrag, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, den Betrieb der Alarmübertragungsanlage auf schriftliches Verlangen des Konzessionsgebers zu unveränderten Bedingungen für einen Übergangszeitraum fortzuführen, bis ein Ersatzsystem oder ein Nachfolgekonzessionsnehmer den Betrieb übernommen hat.

Diese Verpflichtung ist auf maximal 12 Monate ab Vertragsende begrenzt.

- (4) Die Fortführung nach Absatz 3 erfolgt auf Grundlage dieses Vertrages. Ein vertragsloser Betrieb ist ausgeschlossen.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages ist der Konzessionsnehmer berechtigt und auf Verlangen des Konzessionsgebers verpflichtet, die für den Betrieb der Alarmübertragungsanlage erforderlichen Anlagen entweder auf eigene Kosten zu entfernen oder gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung auf den Nachfolgekonzessionsnehmer zu übertragen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, ist der Sitz des Konzessionsgebers.

§ 14 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform und der Verzicht auf dessen Einhaltung bedürfen ebenso der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Niederschrift und Unterzeichnung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit nach Vertragsabschluss verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag bleibt als Ganzes wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem von der betroffenen Bestimmung verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Für der Konzessionsnehmer:

Für den Konzessionsgeber:

Bochum, den #Datum#

Bochum, den #Datum#

Rechtsgültige Unterschrift
(Firmenstempel)

Rechtsgültige Unterschrift
(Stempel)

Name(n) in Klerschrift

Name(n) in Klerschrift